

# Kindertagesstättensatzung

## für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Schulensee in der Sitzung am 26.05.2015 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

### Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs -, Bildungs - und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Personensorgeberechtigten erforderlich.

Die Personensorgeberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

### Inhaltsübersicht

- §1: Geltungsbereich und Rechtsform
- §2: Anzuwendende Vorschriften
- §3: Angebot der Kindertagesstätte
- §4: Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Sonderdienste
- §5: Aufnahme
- §6: Abmeldung und Kündigung
- §7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- §8: Gesundheitsvorsorge
- §9: Versicherung
- §10: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- §11: Gebühren
- §12: Inkrafttreten

#### §1

##### Geltungsbereich und Rechtsform

1. Die Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Schulensee, Kirchenweg 20, 24113 Molfsee.
2. Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstätten-satzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen

Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19. Dezember 1991, S. 651)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 19. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 517)

Die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Kirchengesetze, Tarifverträge)

### § 3

#### Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in den Kindergartengruppen in der Regel vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.  
Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

### §4

#### Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 7:30 und 14:00 Uhr, bzw. 15:00Uhr (Spätdienst) geöffnet.
2. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig - Holstein bleibt die Kindertagesstätte in der Regel 3 Wochen geschlossen, ebenso für die Zeit von Weihnachten bis Neujahr.
3. Für bis zu 5 Klausurtage für das Fachpersonal der Kindertagesstätte kann die Kindertagesstätte pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Tage werden mindestens 6 Wochen vorher den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
4. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz.  
Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

### §5

#### Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten üblicherweise zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt in der Regel am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Aus betriebstechnischen und aus pädagogischen Gründen kann sich die Aufnahme um einige Tage verschieben. Während des laufenden Betreuungsjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.  
Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
3. Das pädagogische Angebot der Kindertagesstätte steht grundsätzlich und vorrangig jedem Kind aus dem Einzugsgebiet der Kirchengemeinde Schulensee sowie dem zur

Kirchengemeinde Flintbek gehörigen Teil Molfsee in der vorgenannten Altersgruppe offen. Aufnahmetermin ist in der Regel der Beginn des Betreuungsjahres, bei Freiwerden eines Platzes auch vorher, wenn das Aufnahmealter erreicht ist.

4. Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.
5. Mit der Aufnahme werden die Kindertagesstättensatzung und die Gebührensatzung anerkannt.

## §6

### Abmeldungen und Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres 31.07. möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
2. In besonderen Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen.
5. Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## §7

### Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
4. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
5. Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen.

Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

6. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
7. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
8. Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte unter Teilnahme der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über ihr eigenes Kind den Personensorgeberechtigten.

## §8

### Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer meldepflichtigen Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen ( siehe Merkblatt § 34 Infektionsschutzgesetz ).
3. Nach Beendigung einer meldepflichtigen Infektionskrankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, dass das Kind ansteckungsfrei ist und die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nicht möglich.

## §9

### Versicherungen

1. Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (ehemals Reichsunfallversicherung) unfallversichert.
  - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
2. Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
3. Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
4. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zu der Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hatte, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
5. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## §10

### Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 u. 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und die Mitwirkung von

Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§11  
Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Gebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die alte Kindertagesstättensatzung außer Kraft.

Schulensee, \_\_\_\_\_

Ev. Luth. Kirchengemeinde Schulensee – Der Kirchengemeinderat

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Mitglied des KGR

Hinweis:

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde:

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.05.2015
2. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 24.06.2015
3. ausgehängt in der Ev. Kindertagesstätte in der Zeit vom 1.08. bis 30.09. 2015 und unter [www. Thomasbote.de](http://www.Thomasbote.de) nach vorherigen Hinweis im Thomasboten (Gemeindebrief) veröffentlicht.